

Satzung
der Hochschulgruppe
„ φ siker“



Fassung vom 19.01.2022

§ 1 Name, Sitz

1. Die Hochschulgruppe führt den Namen „*φ*siker“.
2. Der Sitz ist an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Finanzielle Unterstützung der Aktivitäten des Fachschaftsrats (FSR) Physik.
2. Einsammeln von Fördermitteln, um die unter § 2 Abs. 1 genannte Aufgabe zu erfüllen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Nur studentische Mitglieder des Fachbereichs Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster können ordentliche Mitglieder der Hochschulgruppe werden. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich über das Beitrittsgesuch. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung der Hochschulgruppe an.
2. Fördermitglieder können alle aktiven und ehemaligen Mitglieder des Fachbereichs Physik werden.
3. Ordentliche Mitglieder, die nicht mehr studentisches Mitglied des Fachbereichs Physik sind, werden automatisch zu Fördermitgliedern.
4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
5. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch Tod, freiwilligen Austritt, dem Verlassen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster oder durch Ausschluss aus der Hochschulgruppe.
6. Der freiwillige Austritt aus der Hochschulgruppe ist jederzeit möglich. Er kann formlos gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Abweichend von Satz 5 kann ein Mitglied, das die Westfälische Wilhelms-Universität Münster verlässt, beantragen weiterhin als Fördermitglied in der Hochschulgruppe zu verbleiben. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich über den Antrag.

ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden.

Fördermitglieder

Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlungen, können aber in den Vorstand gewählt werden.

§ 4 Finanzen

1. Die Hochschulgruppe finanziert sich über freiwillige Spenden der Mitglieder und Außenstehenden.
2. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
3. Die Finanzen werden vom Vorstand verwaltet.
4. Die Finanzen der Hochschulgruppe dürfen nur für Belange des Fachschaftsrats Physik und der Hochschulgruppe verwendet werden.

§ 5 Verwendung der Mittel

1. Die Mittel der Hochschulgruppe werden auf Antrag eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder des Fachschaftsrats Physik oder der Hochschulgruppe an die zu begünstigende Person oder Organisation ausgezahlt.
2. Zulässig ist die Unterstützung der Aufgaben des FSR gemäß seiner Fachschaftsordnung oder der Satzung der Studierendenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie die Unterstützung von den Aufgaben des Fachschaftsrats dienlichen Anschaffungen.
3. Beantragt der FSR Mittel für Zwecke, die nicht Teil der Aufgaben des FSRs sind, aber der Weiterbildung oder der Vernetzung dienen, so ist dies nur in einem angemessenen Rahmen möglich.
4. Die Mittel der Hochschulgruppe dürfen, wenn sie nicht im Sinne des Fachschaftsrats ausgezahlt werden, nur zur Deckung zwingend erforderlicher Kosten oder für zum Betrieb der Hochschulgruppe notwendige Ausgaben verwendet werden.
5. Die Mitglieder der Hochschulgruppe dürfen in dieser Eigenschaft keinerlei Zuwendungen aus Mitteln der Hochschulgruppe erhalten.

§ 6 Antragsverfahren

1. Anträge gemäß § 5 sollen dem Vorstand digital übermittelt werden.
2. Anträge gemäß § 5 Abs. 2 werden bei ausreichender Kontodeckung bewilligt und gegen Vorlage von Belegen vom Vorstand ausgezahlt, sobald diese ebenfalls den vom FSR mit der Verwaltung von dessen Finanzen beauftragten Personen vorliegen. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen das Antragsvolumen bei zeitnaher Übermittlung der

Belege vor Rechnungsstellung auszahlen. Stellt der Vorstand fest, dass nicht ersichtlich ist, dass das Beantragte im Rahmen der Aufgaben des FSRs liegt, so muss eine einvernehmliche Lösung mit dem Fachschaftsrat erarbeitet werden. Dabei hat der Vorstand die Aufgabe, zu versuchen, den Fachschaftsrat in seinen Vorhaben zu unterstützen.

3. Anträge gemäß § 5 Abs. 3 werden vom Vorstand auf Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit geprüft. Stellt der Vorstand dabei fest, dass das Antragsvolumen unverhältnismäßig hoch oder der Zweck für die Fachschaft nicht ersichtlich ist, so muss eine einvernehmliche Lösung mit dem Fachschaftsrat erarbeitet werden. Dabei hat der Vorstand die Aufgabe, zu versuchen, den Fachschaftsrat in seinen Vorhaben zu unterstützen.
4. Ist nach einer Woche keine Einigung zwischen beiden Parteien zu erzielen, so wird eine Vermittlungskommission, bestehend aus vier Personen, je zwei Vetretenden des Fachschaftsrats Physik und der Hochschulgruppe (ausgenommen des Vorstandes), eingesetzt.
5. Kommt auch die Vermittlungskommission zu keinem beiderseits akzeptierten Kompromiss, muss der Vorstand der Hochschulgruppe eine Mitgliederversammlung einberufen, welche über den Antrag des Fachschaftsrats Physik abschließend berät und befundet.

§ 7 Organe

1. Die Organe der Hochschulgruppe sind die Mitgliederversammlung, Vermittlungskommission und der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der Hochschulgruppe.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich oder auf Antrag von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern an den Vorstand mit einwöchiger Frist per E-Mail durch den Vorstand eingeladen. Die Mitgliederversammlung muss in Münster und darf nur während der Vorlesungszeit stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit muss zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt werden. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, wird ein neuer Termin innerhalb von zwei Wochen angesetzt.
2. Einmal pro Kalenderjahr finden auf einer Mitgliederversammlung statt:
 - a. Veröffentlichung des Jahresberichts,
 - b. Entlastung des Vorstands und
 - c. Wahl der Mitglieder des Vorstands sowie

- d. ggf. die Abstimmung über Anträge des FSR Physik.
3. Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder eingeladen. Weitere Anwesende sind grundsätzlich zugelassen, können aber mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen in offener Abstimmung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder erforderlich.
5. Die Vorstandswahlen finden als Personenwahl gemäß der Satzung der Studierendenschaft der WWU Münster pro Vorstandsposition statt. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern wird eine erneute Wahl der jeweiligen Position vorgenommen.
6. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Personen zur Prüfung der Finanzen. Diese geben eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstands ab und dürfen weder dem alten noch dem neuen Vorstand angehören.
7. Eine Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Neuwahl des Vorstands beschließen.
8. Auf jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll über alle Beschlüsse und Berichte angefertigt, welches per E-Mail an alle Mitglieder verteilt wird.

§ 9 Vorstand

1. Vorsitzende und finanzbeauftragte Person des amtierenden Fachschaftsrats können nicht Teil des Vorstandes sein. Sollte ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit zur/zum Vorsitzenden oder finanzbeauftragten Person des Fachschaftsrats gewählt werden, so muss dieses Mitglied von ihrer/seiner Funktion als Vorstandsmitglied zurücktreten.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. Erstes Vorstandsmitglied
 - b. Zweites Vorstandsmitglied
 - c. Drittes Vorstandsmitglied
3. Der Vorstand wird für ein Kalenderjahr gewählt.
4. Erstes und zweites Vorstandsmitglied sind konsensual für die Verwaltung des Kontos zuständig, jedes ist einzeln vertretungsberechtigt.
5. Das dritte Vorstandsmitglied vertritt die anderen Vorstandsmitglieder bei Abwesenheit und führt die Mitgliederliste.
6. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über alle Aktivitäten, Mitgliedschaften, Partnerschaften sowie über Einnahmen, Ausgaben und Vermögen.

7. Der Vorstand sorgt für eine angemessene Archivierung der Unterlagen der vergangenen Haushaltsjahre. Jedes Mitglied der Hochschulgruppe erhält auf Antrag an den Vorstand datenschutzkonform Einsicht.

§ 10 Satzungsänderung

1. Anträge zu Satzungsänderungen müssen auf der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben und als Vorlage mit der Einladung verteilt werden.
2. Anträge zu Satzungsänderungen werden schriftlich beim Vorstand eingereicht.
3. Die jeweils aktuelle Fassung der Satzung wird auf der Webseite des FSR Physik veröffentlicht und dem Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster zur Kenntnisnahme zugeleitet.

§ 11 Auflösung

1. Der Antrag zur Auflösung der Hochschulgruppe muss auf der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung der Hochschulgruppe mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller ordentlichen Mitglieder beschließen.
3. Bei Auflösung fällt das Vermögen der Hochschulgruppe an die Studierendenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität für Zwecke des FSR Physik.

§ 12 Inkrafttreten

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 19. Januar 2022 in Münster.